

10. / II. 1916

107

Erekutionsfreiheit der außerordentlichen Zulagen für die Staatsbediensteten.

Die im heutigen Morgenblatte angekündigte kaiserliche Verordnung betreffend die Erekutionsfreiheit jener Zulagen, die aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse Bediensteten des Staates und der Staatseisenbahnverwaltung gewährt werden, enthält folgende Bestimmungen:

Die Forderungen von Bediensteten des Staates und der Staatseisenbahnverwaltung auf jene Zulagen, die ihnen aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse gewährt werden, können weder in Erekution gezogen noch durch Sicherungsmaßnahmen getroffen werden und sind auch bei Berechnung des der Erekution unterliegenden Teiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen. Auch ist jede Verfügung über diese Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Justizminister betraut.